



**Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung
für den
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Offenburg**

**Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung
für den
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Offenburg**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S.1095,1098), und der §§ 3 Abs. 2; 12 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 17.06.2020 (Gbl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 19.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Offenburg beschlossen:

Art. I - Änderungen

1.

Nach § 11 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadtentwässerung wird folgender, neuer §12 eingefügt:

„§ 12 -Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Offenburg werden nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.“

2.

Aus dem bisherigen § 12 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Offenburg wird § 13 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Offenburg.

Art. II – In-Kraft -Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Offenburg, 19. Dezember 2022

Marco Steffens
Oberbürgermeister

„Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO BW:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist nach Satzungsbekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Offenburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.“